

Evaluationsordnung für Tenure-Track-Professuren

der Universität Bremen

vom 21.02.2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20.03.2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt durch Artikel 1 geändert am 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 80 Abs. 1 i.V.m § 18 Abs. 4 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 21.02.2018 beschlossene Evaluationsordnung für Tenure-Track-Professuren in der nachstehenden Fassung genehmigt:

- § 1 Gegenstand und Ziel des Evaluationsverfahrens
- § 2 Berufungsverfahren und Evaluationsvereinbarung
- § 3 Mentorat und Qualifizierungsprogramm
- § 4 Tenure-Board
- § 5 Eröffnung des Evaluationsverfahrens
- § 6 Evaluationskommission
- § 7 Begutachtung
- § 8 Empfehlung der Evaluationskommission
- § 9 Entscheidung durch das Tenure-Board
- § 10 Abschließende Entscheidung der Rektorin oder des Rektors
- § 11 Verkürztes Verfahren
- § 12 Öffentlichkeit
- § 13 Datenschutz und Vertraulichkeit
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Ziel des Evaluationsverfahrens

Evaluiert werden befristet beschäftigte Professorinnen und Professoren, denen ohne weitere Ausschreibung eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristetem Angestelltenverhältnis übertragen werden soll (§ 18a BremHG). Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt eine eigene Evaluationsordnung. Die Evaluation dient der Überprüfung, ob die bei Berufung in der Evaluationsvereinbarung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt. Die nachfolgende Satzung regelt gem. § 18 Abs. 4 BremHG das Verfahren, die Strukturen und die Qualitätsstandards der Evaluation.

§ 2

Berufungsverfahren und Evaluationsvereinbarung

- (1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Berufsordnung der Universität Bremen.
- (2) Im Falle der Ruferteilung auf eine Tenure-Track-Professur wird gemäß § 22 der Berufsordnung eine Evaluationsvereinbarung geschlossen, in der die zu erbringenden Leistungen für die Tenure-Evaluation verbindlich festgelegt werden.
- (3) Die Evaluationsvereinbarung enthält, entsprechend der vom Tenure-Board erarbeiteten Kriterien, Festlegungen in mindestens folgenden Bereichen:
 - a) Forschung und Entwicklung,
 - b) Akademische Lehre,
 - c) Akademische Selbstverwaltung,
 - d) Angaben zur außerfachlichen Qualifizierung.

Die Kriterien sind unter Berücksichtigung der fachspezifischen, international üblichen Bewertungsmaßstäbe zu konkretisieren. Die Kriterien sind so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung auch die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau erreicht wird.

- (4) In den Berufungsverhandlungen werden die Kriterien gemeinsam mit der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber durch die Dekanin oder den Dekan spezifiziert und durch die Rektorin oder den Rektor endgültig in der Evaluationsvereinbarung festgelegt. Die Evaluationsvereinbarung ist spätestens bis zur Rufannahme abzuschließen. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan und der Professorin oder dem Professor unterzeichnet und der Berufsvereinbarung als Anhang hinzugefügt.

§ 3

Mentorat und Qualifizierungsprogramm

- (1) Im Einvernehmen mit der Professorin oder dem Professor bestellt der Fachbereich eine geeignete Mentorin oder einen geeigneten Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die oder der in der Regel der Universität angehört. Die Bestellung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ernennung erfolgen.
- (2) Die Mentorin oder der Mentor berät, fördert und unterstützt die Professorin oder den Professor in ihrer oder seiner wissenschaftlichen Entwicklung.
- (3) Mentorinnen und Mentoren nehmen keine Leistungsbewertung vor und sind nicht Teil des Entscheidungsverfahrens zur Übertragung einer unbefristeten Professur.
- (4) Professorinnen und Professoren steht während der gesamten Tenure-Phase ein breites Angebot an Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

§ 4 Tenure-Board

- (1) Der Akademische Senat richtet eine ständige Kommission für Tenure-Track-Verfahren ein (Tenure-Board). Jeder Fachbereich schlägt eine eigene Hochschullehrerin oder einen eigenen Hochschullehrer als Mitglied des Tenure-Boards vor. Die Mitglieder des Tenure-Boards werden für die Dauer von vier Jahren durch den Akademischen Senat gewählt und dürfen nicht zugleich Mentorinnen oder Mentoren gemäß § 3 dieser Ordnung sein. Dekaninnen oder Dekane und ihre Vertreterinnen oder Vertreter dürfen nicht Mitglied des Tenure-Boards sein. Die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Konrektorin oder Konrektor gehört dem Tenure-Board als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an. Die zentrale Frauenbeauftragte gehört dem Tenure-Board mit beratender Stimme an. Das Tenure-Board soll geschlechterparitatisch zusammengesetzt sein.
- (2) Das Tenure-Board wählt aus den von den Fachbereichen vorgeschlagenen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören insbesondere die Leitung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Tenure-Boards.
- (3) Das Tenure-Board ist zuständig für alle professoralen Tenure-Track-Verfahren. Im Zusammenhang mit dieser Ordnung ist es Aufgabe des Tenure-Boards, die Entscheidung hinsichtlich der Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses der Professorin oder des Professors vorzubereiten.
- (4) Das Tenure-Board entwickelt allgemeine Kriterien für die Evaluationsvereinbarungen und spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung und Verbesserung der Verfahren aus, um universitätsweit einheitliche Qualitätsstandards für diese Verfahren sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit der Tenure-Track-Evaluationen zu gewährleisten. Das Tenure-Board spricht auch Empfehlungen für die Qualifizierung und Fortbildung der am Verfahren beteiligten Personen in den Gremien aus.

§ 5 Eröffnung des Evaluationsverfahrens

- (1) Spätestens ein Jahr vor Ende des Dienstverhältnisses ist ein Antrag auf Eröffnung der Tenure-Evaluation von der Professorin oder dem Professor bei der Dekanin oder dem Dekan des für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Fachbereichs zu stellen. Verlängerungszeiten gemäß § 21c BremHG sind zu berücksichtigen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Evaluationsvereinbarung gemäß § 22 der Berufsordnung,
 - b) ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang darstellt,
 - c) ein Bericht über die Lehr- und Forschungstätigkeit,
 - d) eine Darstellung der Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung,
 - e) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und
 - f) Angaben zur außerfachlichen Qualifikation.

Die Dokumentation in c) und d) soll sich vornehmlich auf die Tenure-Track-Phase an der Universität Bremen und auf die Evaluationsvereinbarung beziehen.

- (3) Liegt kein Antrag vor, fordert der Fachbereich die Professorin oder den Professor zur Abgabe der in Abs. 2 geforderten Unterlagen binnen vier Wochen auf. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird das Verfahren zur Übertragung einer unbefristeten Professur, d.h. der Tenure-Track, nicht weiter verfolgt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fachbereichsrat und das Tenure-Board über den Antrag auf Eröffnung des Evaluationsverfahrens.
- (5) Der Fachbereichsrat bestellt die Evaluationskommission gemäß § 6 und eröffnet damit das Evaluationsverfahren.

- (6) Die Eröffnung ist unzulässig, wenn
- a) ein Verfahren nach § 5 Abs. 3 abgebrochen wurde oder
 - b) an diesem Fachbereich ein Evaluationsverfahren des Antragstellers oder der Antragstellerin bereits gescheitert ist.

§ 6 Evaluationskommission

- (1) Der Evaluationskommission gehören an:
- a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG und
 - c) eine Studentin oder ein Student.

Die Mitglieder der Evaluationskommission werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Statusgruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission sind in jeder Gruppe Vertreter und Vertreterinnen mitzuwählen. Vor der Wahl geben die zur Wahl stehenden Mitglieder eine Erklärung über persönliche Beziehungen und Arbeitszusammenhänge mit der zu evaluierenden Person ab. Die Grundsätze der §§ 20 und 21 BremVwVfG sind einzuhalten.

Dient eine Stelle nach ihrer Aufgabenbeschreibung und entsprechend der Zuweisungsentscheidung gemäß § 15 BremHG der Abdeckung des Lehrangebotes mehrerer Fachbereiche, bilden die betroffenen Fachbereiche gemeinsam eine Evaluationskommission. Ist die Stelle im Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit besetzt, ist die sonstige Organisationseinheit an der Evaluationskommission angemessen, in der Regel entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung zu der sonstigen Organisationseinheit, zu beteiligen.

- (2) Evaluationskommissionen sollen geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein.
- (3) Die Evaluationskommission wählt aus der Gruppe nach Abs. 1a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören insbesondere die Leitung der Sitzungen der Evaluationskommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Im Rahmen der Bestimmungen vertritt die oder der Vorsitzende die Kommission in den Gremien der Universität. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (4) Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs gehört mit beratender Stimme der Evaluationskommission an und ist am gesamten Verfahren zu beteiligen.

§ 7 Begutachtung

- (1) Die Evaluationskommission schlägt spätestens drei Wochen nach ihrer Konstituierung dem Tenure-Board mindestens sechs Gutachterinnen oder Gutachter vor.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen international ausgewiesene, auswärtige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Sachverständige des betreffenden Faches sein. Es sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint.
- (3) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen.
- (4) Das Tenure-Board holt nach Übermittlung der Vorschläge der Evaluationskommission umgehend drei Gutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen der zu evaluierenden Person ein. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter orientiert sich an den eingereichten Vorschlägen.
- (5) Das Tenure-Board setzt sich für Geschlechterparität bei der Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern ein.
- (6) Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 und ggf. weitere Unterlagen nach Beschluss des Tenure-Boards. Die Gutachten sollen eine Einschätzung über

die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der vereinbarten Evaluationskriterien enthalten. Dabei werden die Forschungsleistungen und die Sichtbarkeit in der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft der zu evaluierenden Person bewertet. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im Hinblick auf diese Sachverhalte eine Empfehlung zur Übertragung einer unbefristeten Professur abgeben.

- (7) Es ist eine angemessene Frist zur Erstellung der Gutachten zu setzen.

§ 8

Empfehlung der Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationskommission bewertet, ob die in der Evaluationsvereinbarung festgelegten Leistungen erbracht wurden. Bei der Bewertung werden besondere biographische Umstände sowie Verlängerungen der Tenure-Phase, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz- und Elternzeiten, angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Evaluationskommission bestimmt die Verfahren zur Überprüfung der festgelegten Leistungen und holt ein Votum der Studierenden zur akademischen Lehre ein. Die Einholung der Gutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen obliegt dem Tenure-Board.
- (3) Die Evaluationskommission empfiehlt auf Grundlage der Evaluationsvereinbarung, der eingereichten Antragsunterlagen, der Ergebnisse der in Abs. 2 bestimmten Verfahren und des studentischen Votums, die Übertragung einer unbefristeten Professur oder bei negativem Ergebnis die Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.
- (4) Die Evaluationskommission erstellt einen schriftlichen Bericht, der eine Begründung der Empfehlung enthält. Darüber hinaus sind dem Bericht folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der vollständige Antrag auf Eröffnung des Evaluationsverfahrens gemäß § 5 Abs. 2,
 - b) die Sitzungsprotokolle,
 - c) das Votum der Studierenden und
 - d) ggf. eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten.
- (5) Die Evaluationskommission legt ihren Bericht dem Tenure-Board vor.

§ 9

Entscheidung durch das Tenure-Board

- (1) Das Tenure-Board entscheidet auf Grundlage der Evaluationsvereinbarung, der Antragsunterlagen, der Empfehlung der Evaluationskommission und der auswärtigen Gutachten, ob eine unbefristete Professur übertragen werden kann.
- (2) Das Tenure-Board kann die oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission anhören.
- (3) Sollten die Gutachten und die Empfehlung der Evaluationskommission nicht übereinstimmen, fordert das Tenure-Board die Evaluationskommission diesbezüglich zu einer Stellungnahme auf. In diesem Fall erhält die Evaluationskommission die Gutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen zur Kenntnis. Das Tenure-Board kann in diesem Zusammenhang auch weitere wissenschaftliche Gutachten einholen.
- (4) Das Tenure-Board ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet geheim und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Das Tenure-Board begründet seine Entscheidung und verfasst einen abschließenden Bericht, dem die Gutachten und Sitzungsprotokolle beizufügen sind. Der Bericht wird der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt.

§ 10

Abschließende Entscheidung der Rektorin oder des Rektors

Die abschließende Entscheidung über die Übertragung einer unbefristeten Professur gemäß § 18a BremHG trifft die Rektorin oder der Rektor auf der Grundlage der Entscheidung des Tenure-Boards. Die Rektorin oder der Rektor teilt der Professorin oder dem Professor das Ergebnis schriftlich mit.

§ 11
Verkürztes Verfahren

- (1) Liegt ein Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers von jeweils gleicher Wertigkeit schriftlich vor, kann das Verfahren zur unbefristeten Besetzung der Professur verkürzt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist dies auch aus anderen Gründen des gesamtuniversitären Interesses möglich.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden des Tenure-Boards im Einzelfall, mit Zustimmung des zuständigen Dekanats, über die vorzeitige Einleitung des Evaluationsverfahrens, das Entfallen einzelner Verfahrensschritte oder die vorzeitige Übertragung einer unbefristeten Professur ohne weiteres Evaluationsverfahren. Das Dekanat informiert vor seiner Zustimmung die Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 12
Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Evaluationskommission und des Tenure-Boards sind nicht öffentlich.

§ 13
Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Unterlagen zu wahren.
- (2) Gleiches gilt für Inhalte der Beratungen der Evaluationskommission und des Tenure-Boards. Hierauf werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn des Verfahrens schriftlich verpflichtet.
- (3) Spätestens nach der Beschlussfassung des Tenure-Boards haben die am Verfahren beteiligten Personen die vertraulichen Unterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern.

§ 14
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.

Bremen, den 20.03.2018

Der Rektor der Universität Bremen